

BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

Ausgabe 1 / 2019

Inhalt:

1. Die 5. Geldwäscherichtlinie und ihre Auswirkungen auf das „Transparenzregister“ in Deutschland
2. Neue Rechtsrahmen für Prospekte
 - I. Schwellenwerte für prospektfreie Angebote
 - II. Verschlankung der Zusammenfassung
 - III. Gewichtete Kategorisierung der Risikofaktoren
 - IV. Daueremissionen
 - V. Sekundäremissionen
 - VI. EU Wachstumsprospekt für KMU
 - VII. Fazit

Deutschland

Die 5. Geldwäscherichtlinie und ihre Auswirkungen auf das „Transparenzregister“ in Deutschland

Bis zum 10.01.2020 in nationales Recht umzusetzen

Obwohl die Vorgaben der „Vierten Geldwäscherichtlinie“ bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist am 26.06.2017 nicht in allen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt waren, trat bereits am 09.07.2018 die sog. „5. Geldwäscherichtlinie“ (Richtlinie EU) 2018/843 zur Änderung und weiteren Verschärfung der („Richtlinie (EU) 2015/849“ in Kraft. Diese ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 10.01.2020 in nationales Recht umzusetzen. Dadurch werden sich insbesondere auch die Regelungen zu den nationalen Transparenzregistern weiter verschärfen.

Weitere Verschärfung der Gesetzeslage

In Deutschland wurde das sog. „Transparenzregister“ zur Identifikation der wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen, insbesondere juristischen Personen, aber auch von Treuhandvermögen und Stiftungen in den §§ 18 ff. GwG aufgrund der „Vierten Geldwäscherichtlinie“ (Richtlinie (EU) 2015/849) in nationales Recht umgesetzt. Die „5. Geldwäscherichtlinie“ (5. GWRL), die eine Folge der „Panama-Papers“ und der Terroranschläge von Paris und Brüssel ist, wird zu einer weiteren Verschärfung der Gesetzeslage, insbesondere auch in Bezug auf das sog. „Transparenzregister“ führen.

„wirtschaftlicher Eigentümer“ = natürliche Person

Als „wirtschaftliche Eigentümer“ von Gesellschaften, die zu identifizieren sind und zu denen Angaben in dem zentralen Register vorgehalten werden müssen, gelten nach der Richtlinie alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person letztlich steht, sei es über das direkte oder indirekte Halten einer Beteiligung, eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder durch eine andere Form der Kontrolle; eine Beteiligung oder ein Aktienanteil von mehr als 25% gelten dabei als (unwiderlegbarer) Hinweis auf wirtschaftliches Eigentum.

Europaweite Vernetzung der Transparenzregister

Nach Art. 30 X/Art. 31 IX der 5. GWRL wird die europaweite Vernetzung aller europäischen Transparenzregister zukünftig vorgeschrieben. Diese Vernetzung soll über das sog. „Europäische Unternehmensregister“ erfolgen, das seine Rechtsgrundlage in der Richtlinie (EU) 2017/1132 hat.

„Jedermann-Recht“ für Einsichtnahme

Nach der 5. GWRL werden zukünftig auch die Rechte zur Einsichtnahme in das Transparenzregister drastisch erweitert. Während bisher ein sog. „berechtigtes Interesse“ für die Einsichtnahme in das Transparenzregister in Deutschland erforderlich war bzw. nur bestimmte öffentliche Stellen wie z.B. Finanz- und Strafverfolgungsbehörden in das Transparenzregister Einsicht nehmen konnten, soll zukünftig ein „Jedermann-Recht“ für die Einsichtnahme ins Transparenzregister bestehen, wodurch sich der Gesetzgeber im Lichte der Veröffentlichungen über die „Panama-Papers“ eine größere Öffentlichkeitskontrolle durch die Presse und z.B. NGO's erhofft.

Identifikations- und/oder Meldepflicht

Damit einhergeht, dass die Verpflichteten, die Identifikations- und/oder Meldepflichten zu erfüllen haben, zukünftig im Rahmen ihrer allgemeinen Sorgfaltspflichten zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung nach Art. 14 der 5. GWRL Einsicht in das Transparenzregister nehmen müssen, um die wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren, wenn sie nicht aus anderen Quellen, z.B. dem Handelsregister, die Bestimmung des „wirtschaftlichen Berechtigten“ vornehmen können.

Reichweite der zusätzlichen Meldepflicht noch ungeklärt

Bei festgestellten Unstimmigkeiten zwischen den Angaben, die dem Prüfpflichtigen z.B. vom Betroffenen gemacht werden und den Eintragungen im Transparenzregister ist der zur Prüfung Verpflichtete zukünftig gegenüber dem Transparenzregister meldepflichtig. Bislang allerdings ungeklärt ist die Reichweite dieser zusätzlichen Meldepflicht, insbesondere insoweit, ob Meldepflichten nur gegenüber dem nationalen Transparenzregister im Land des Prüfpflichtigen bestehen oder ob diese Meldepflichten auch gegenüber den Transparenzregistern anderer EU-Staaten erfüllt werden müssen.

NEU: Meldepflicht für „Trusts“

Verschärft werden zukünftig auch die Meldepflichten für sog. „Trusts“, unabhängig davon, auf welcher nationalstaatlichen Rechtsordnung diese Rechtsgestaltungen basieren, da bisher bestimmte Trusts nirgendwo in der EU erfasst und kontrolliert wurden. Nach Art. 31 IIIa der 5. GWRL sollen die Meldepflichten zukünftig in dem Land erfüllt werden, in dem der Verwalter oder Bevollmächtigte des Trusts ansässig ist.

Weitere erhebliche Verschärfungen

Neben den Auswirkungen auf das „Transparenzregister“ bringt die 5. GWRL auch weitere erhebliche Verschärfungen der Rechtslage mit sich. So soll es zukünftig einen zentralen Abruf von Bankkonten und deren Inhabern geben. Die Unterhaltung anonymer Schließfächer bei Banken wird untersagt.

Autor:
Christof Blauß
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Blaich und Partner Rechtsanwälte mbB
Danneckerstraße 58, 70182 Stuttgart
blauss@blaichundpartner.com
www.blaichundpartner.com

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Auch der Kreis der sog. „PEP's“, d.h. der politisch exponierten Personen, für die besondere Identifikationspflichten bestehen, wird in ganz erheblichem Umfang erweitert. Gleiches gilt für die Identifikationspflichten im Zusammenhang mit Drittstaaten mit besonders hohem Risiko für Geldwäsche und Terrorverdacht, um nur einige zukünftige Neuerungen infolge der 5. GWRL zu erwähnen.

Autor:
Christof Blauf
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Blaich und Partner Rechtsanwälte mbB
Danneckerstraße 58, 70182 Stuttgart
blauss@blaichundpartner.com
www.blaichundpartner.com

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Deutschland

Neuer Rechtsrahmen für Prospekte

Die neue EU-Prospektverordnung (Prospekt-VO) als wesentlicher Baustein der „Kapitalmarktunion“ ist teilweise bereits seit Juli 2017 in Kraft wird aber in großen Teilen erst im laufenden Jahr rechtlich verbindlich.

Die Erstellung eines Wertpapierprospekts, ist sowohl für das öffentliche Anbieten als auch die Zulassung von Wertpapieren an einem geregelten Markt erforderlich. Neben der Herstellung eines gleichwertigen Anlegerschutzes soll der Verwaltungs- und Kostenaufwand bei der Prospekterstellung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sowie Emittenten von Sekundäremissionen und Daueremittenten künftig gesenkt werden.

Schwellenwerte für prospektfreie Angebote

Die Ausnahmeregelungen der Art. 1 und 3 der Prospekt-VO wurden mit Wirkung Juli 2018 erweitert und vollständig in deutsches Recht umgesetzt.

Öffentliche Angebote mit einem Verkaufspreis von insgesamt weniger als EUR 100.000 bzw. EUR 5.000.000 für öffentliche Angebote von CRR-Kreditinstituten und Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind auch weiterhin von der Prospektspflicht ausgenommen.

Ein weiterer Schwellenwert betrifft öffentliche Angebote, deren Gesamtgegenwert EUR 1.000.000 überschreitet und EUR 8.000.000 unterschreitet. Diese Angebote dürfen gegenüber nicht qualifizierten Anlegern ausschließlich im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung über ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen durchgeführt werden. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss dabei bestimmte Einzelanlageschwellen für nicht qualifizierte Anleger überprüfen (nicht qualifizierte Anleger bis EUR 1.000 bzw. bis zu EUR 10.000, wenn der Anleger über Bankguthaben oder Finanzinstrumente im Umfang von mindestens EUR 100.000 verfügt oder der Investitionsbetrag den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt).

Daneben können öffentliche Angebot bis zu EUR 8.000.000,- prospektfrei durchgeführt werden, sofern der Emittent ein sogenanntes Wertpapier-Informationsblattes („WpIB“) von der BaFin hat billigen lassen.

Das öffentliche Angebot darf jeweils nur in dem Mitgliedsstaat erfolgen, der die Schwellenwerte in nationales Recht übernommen hat. Der Europäische Pass, wonach grenzüberschreitende Angebote auf der Grundlage eines genehmigten Prospekts erfolgen können, gilt insoweit nicht.

Ferner wurde die Ausnahme für die Ausgabe von Aktien derselben Gattung von 10 % auf 20 % ausgeweitet. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass das Bezugsrecht nach deutschem Aktiengesetz unter bestimmten Erfordernissen nur bei Kapitalerhöhungen bis zu 10 % ausgeschlossen werden kann.

Die geltenden Schwellenwerte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

EUR 100.000	Höchstgrenze für prospektfreie öffentliche Angebote von Wertpapieren ohne WpIB
EUR 1.000.000	Höchstgrenze für prospektfreie öffentliche Angebote mit WpIB ohne Verpflichtung zur Durchführung unter Beachtung der Einzelanlageschwellen für nicht qualifizierte Anleger
EUR 5.000.000	Höchstgrenze für prospektfreie öffentliche Angebote ohne WpIB für CRR-Kreditinstitute und Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind
EUR 8.000.000	Höchstgrenze für prospektfreie öffentliche Angebote mit WpIB

Autor:
Rolf C. Landgraf
Landgraf-Schneider Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
Zeppelinallee 21, 60325 Frankfurt am Main
info@landgraf-schneider.com
www.landgraf-schneider.com

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Verschlinkung der Zusammenfassung

Form und Inhalt der Prospektzusammenfassung sollen künftig deutlich knapper und verständlicher vermittelt werden.

Inhaltlich lehnt sich die Zusammenfassung an das Basisinformationsblatt (Key Information Document – KID) nach der seit dem 1.1.2018 anzuwendenden PRIIP-Verordnung (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products Regulation) an. Die maximale Seitenzahl für die Zusammenfassung wurde von gegenwärtig 15 auf 7 DIN A4 Seiten reduziert, was für die Praxis keine geringe Herausforderung darstellen dürfte. Gleichzeitig sieht die Prospektverordnung verschiedene Erleichterungen vor, wonach sich die Zusammenfassung in einzelnen Fällen um weitere Seiten verlängern kann (wenn z.B. Garantiegeber zu beschreiben sind oder das Basisinformationsblatt genutzt wird). Die in die Zusammenfassung aufzunehmenden Risikofaktoren über den Emittenten, die Wertpapiere und eventuelle Garantiegeber sind auf höchstens 15 der gewichtigsten Risikofaktoren begrenzt. Unterabschnitte sollen mit einer Überschrift in Frageform versehen werden.

Gewichtete Kategorisierung der Risikofaktoren

Die bislang übliche Praxis mit zum Teil überbordenden Katalogen von Risikofaktoren soll künftig verschlankt werden. Emittenten nutzen dies zur maximalen Reduzierung von Haftungsrisiken, was im Ergebnis zur Beschreibung auch sehr abstrakter Risiken führt. Prospekte sollen künftig nicht mehr mit Risikofaktoren überfrachtet werden, die spezifische und für die Anleger tatsächlich relevante Risikofaktoren verschleiern können.

Nach der Prospekt-VO sind zukünftig nur noch solche Risikofaktoren aufzunehmen, die für den Emittenten und/oder die Wertpapiere spezifisch und für die Anlegerentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Aufnahme genereller Branchenrisiken ohne konkreten Bezug zum Geschäftsbetrieb des Emittenten dürfte damit künftig entbehrlich werden. Die Risikofaktoren sollen dabei in eine begrenzte Anzahl an Kategorien unterteilt werden, innerhalb derer die jeweils wesentlichsten Risiken nach der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen vorangestellt werden sollen. Dabei muss jedes Risiko angemessen beschrieben und erläutert werden, wie sich dieses auf den Emittenten und die angebotenen Wertpapiere konkret auswirken kann. Die einzelnen Risiken können mit einer Qualitätseinteilung „gering“, „durchschnittlich“ oder „hoch“ versehen werden.

Daueremissionen

Nach Billigung eines fakultativen „einheitlichen Registrierungsformulars“ kann ein Emittent den Status eines Daueremittenten erhalten und anschließend ein beschleunigtes Billigungsverfahren nutzen. Das Registrierungsformular enthält Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeit, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur des Emittenten. Die Billigungsfristen für Registrierungsformulare verkürzen sich von zehn auf lediglich fünf Arbeitstage. Das einheitliche Registrierungsformular ist vom Emittenten der zuständigen Aufsichtsbehörde jedes Jahr zur Billigung vorzulegen. Nach zwei aufeinanderfolgenden Jahren muss das einheitliche Registrierungsformular vom Emittenten ab dem dritten Jahr nur noch bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt, dort jedoch nicht mehr gebilligt werden. Das Bedingungsersfordernis lebt jedoch wieder auf, wenn in einem Geschäftsjahr kein einheitliches Registrierungsformular hinterlegt wird.

Sekundäremissionen

Unternehmen, deren Wertpapiere innerhalb der letzten 18 Monate an einem organisierten Markt oder einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen waren, können bei Sekundäremissionen von vereinfachten Anforderungen bei einem Zulassungs- und/oder Angebotsprospekt profitieren. Ein KMU-Wachstumsmarkt ist dabei ein in Einklang mit Art. 33 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) als KMU-Wachstumsmarkt bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats registriertes multilaterales Handelssystem (MTF).

Der Anwendungsbereich umfasst die Emission von Wertpapieren, die zusammen mit bereits zugelassenen Wertpapieren gehandelt werden können, sowie die Emission von Nichtdividendenwerten von Emittenten, deren Dividendenwerte (also insbesondere Aktien) bereits zugelassen sind. Der vereinfachte Prospekt besteht aus einer Zusammenfassung, einem speziellen Registrierungsformular und einer speziellen Wertpapierbeschreibung.

Im Gegensatz zur bisherigen Praxis einer umfassenden Darstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Gewinne und Verluste, der Finanzlage und der Aussichten des Emittenten reicht es bei einer Sekundäremission künftig aus, die Aussichten des Emittenten, und die bedeutenden Änderungen der Geschäftstätigkeit und der Finanzlage seit Ablauf des letzten Geschäftsjahres zu beschreiben. Der Zeitraum der historischen Finanzinformationen beschränkt sich dabei auf die jährlichen und halbjährlichen Finanzinformationen, die in den zwölf (12) Monaten vor der Prospektbilligung veröffentlicht wurden. Damit werden die Informationen für Sekundäremissionen künftig so verkürzt, dass der Prospektumfang deutlich verkürzt werden kann.

EU-Wachstumsprospekt für KMU

Eine Erleichterung für KMUs wird über den EU-Wachstumsprospekt geschaffen, der als neues Prospektformat eingeführt wird. Der EU-Wachstumsprospekt soll einen verkürzten Inhalt haben und aus einer speziellen Zusammenfassung von Emittenten- und Wertpapierbeschreibung bestehen. Unter den Kreis der EU-Wachstumsprospekte fallen folgende Unternehmen:

- Unternehmen mit einer durchschnittlichen Marktkapitalisierung von bis zu EUR 200 Mio. im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 13 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II).
- KMU im Sinne der Prospektverordnung, d.h. Unternehmen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss zumindest zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllen: Eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von weniger als 250, eine Gesamtbilanzsumme von höchstens EUR 43 Mio. und ein Jahresnettoumsatz von höchstens EUR 50 Mio.
- Unternehmen mit einer durchschnittlichen Marktkapitalisierung von nicht mehr als EUR 500 Mio., die keine KMU sind und deren Wertpapiere an einem EU-Wachstumsmarkt gehandelt werden oder gehandelt werden sollen.

Wertpapieremissionen mit einem Gesamtvolumen von unter EUR 20 Mio. können ebenso auf die Erleichterungen zurückgreifen, wenn die Wertpapiere des Emittenten an einem MTF gehandelt werden und im vergangenen Geschäftsjahr weniger als 500 Mitarbeiter beschäftigt wurden.

Fazit

Die neue Prospektverordnung bringt Klarheit und Vereinfachungen für Emittenten. Das schafft Vertrauen in den Kapitalmarkt, da Prospekte für Verbraucher künftig einfacher zu verstehen sind und entlastet zudem die Emittenten von überbürdenden Kosten.

Die Ausweitung der Ausnahmetatbestände von der Prospektspflicht und die Erleichterungen bei der Prospekterstellung für Sekundär- und Daueremissionen für Wertpapieremittenten sind ebenfalls zu begrüßen. Ob die Regionalbörsen und Freiverkehrsmärkte die Chancen als sogenannte KMU-Wachstumsmärkte zu nutzen wissen, bleibt abzuwarten.

Ob diese Vereinfachungen so beibehalten oder vom Gesetzgeber aus Gründen des Anlegerschutzes wieder eingeschränkt werden ist derzeit noch unklar. Die Bundesregierung hat am 18.02.2019 einen Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen vorgelegt. Hiernach soll das Wertpapierprospektgesetz umfassend geändert werden. Die Regeln zur Prospekthaftung und Haftung bei Wertpapier- Informationsblättern sollen im Wesentlichen unverändert beibehalten werden. Die mit Wirkung zum 21. Juli 2018 eingeführten Ausnahmen von der Prospektspflicht sollen bestehen bleiben. Dabei soll ein Gleichlauf der Obergrenze für prospektfreie Angebote hergestellt werden.